



---

## Kapitalmarktrecht

19.06.2019

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 3 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	8 Punkte	20% des Totals
Aufgabe 2	12 Punkte	30% des Totals
Aufgabe 3	20 Punkte	50% des Totals
<hr/>		
Total	40 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### Aufgabe 1 (20%)

*Erläutern Sie die beiden in der Schweiz vertretenen Theorien zum Verhältnis von Finanzmarktaufsichts- und Zivilrecht am Beispiel der Verhaltensregeln gegenüber Kunden. (Nicht gefragt ist, ob die Normen des FIDLEG Schutznormen i.S.v. Art. 41 OR sind.)*

### Aufgabe 2 (30%)

Während unter geltendem Recht unabhängige Vermögensverwalter keiner Bewilligungspflicht und keiner prudenziellen Aufsicht unterstellt sind, wird de lege ferenda eine neue Aufsichtsarchitektur geschaffen.

- a) *Durch wen und wie wird die Aufsicht über die Vermögensverwalter künftig wahrgenommen?*
- b) *Welche personellen und finanziellen Voraussetzungen werden künftig an die Vermögensverwalter gestellt, wenn eine Bewilligung erteilt werden soll?*

### Aufgabe 3 (50%)

Händler H arbeitet bei der Bank B, die auch eine Bewilligung als Effektenhändler besitzt, in Zürich als Leiter des Mid-Cap-Desk Schweiz. Im Auftrag der Kundin PK (einer Pensionskasse) führt H regelmässig grössere Aktientransaktionen durch. Die Kundin PK lässt H einen Auftrag zum Kauf von Aktien der kotierten Gesellschaft G (G-Aktien) mit grossem Volumen (Aktien im Wert von rund CHF 50 Mio.) zukommen (*market order* auf den nächsten Tag). H erwartet, dass die Transaktion aufgrund ihres hohen Volumens den Kurs der G-Aktien deutlich beeinflussen wird. Er entschliesst sich deshalb, den Bestand der G-Aktien, welche die B Bank selber hält, noch am selben Tag zu erhöhen, wozu er für die B Bank Aktien in der Höhe von rund CHF 1,7 Mio. erwirbt. Nach dem Feierabend kauft H zusätzlich auf dem privaten Online-Trading-Account seiner Frau G-Aktien für ca. CHF 50'000.

Der Aktienkurs steht zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch die Kundin PK bei CHF 833 pro G-Aktie. Nach der Transaktion zuhanden der B Bank steigt der Kurs der G-Aktie auf CHF 835. Zu diesem Preis führt H am nächsten Tag den Auftrag der Kundin aus (Kauf von 60'000 G-Aktien), im Zuge dessen der Kurs der G-Aktie auf CHF 872 steigt. Kurz nach der Ausführung des Auftrags veräussert H die zuhanden der B Bank erworbenen G-Aktien (Verkauf von 2'000 G-Aktien) sowie die privat erworbenen G-Aktien (Verkauf von 60 G-Aktien) unmittelbar. Der Kurs der G-Aktien fällt nach diesen Transaktionen auf CHF 867. Gegenüber dem ihm vorgesetzten Geschäftsleitungsmitglied V erzählt H am Nachmittag in einer Sitzung von seinem für die B-Bank durch den Kauf und Verkauf der G-Aktien erzielten Gewinn von CHF 78'000. V äussert sich zwar skeptisch und erklärt, dass man heute mit solchen Transaktionen vorsichtiger sein solle, da die Compliance-Abteilung hier genau hinschaue. Da der Gewinn im Eigenhandelsbestand der B-Bank sowohl für H als auch V direkt bonusrelevant ist, drückt V jedoch nochmals ein Auge zu.



- a) *Welche aufsichtsrechtlichen Massnahmen könnten gegenüber der Bank B sowie gegenüber von H und V ergriffen werden und welche sind ratsam? (Die Frage ist ausschliesslich nach geltendem Recht zu beantworten.)*
- b) *Hätte eine zivilrechtliche Schadenersatzklage der Kundin PK gegenüber der Bank B Aussicht auf Erfolg? (Es ist von einem auftragsrechtlichen Verhältnis auszugehen. Deliktische Ansprüche (nach Art. 41 OR) sind nicht zu prüfen. Die Frage ist ausschliesslich nach geltendem Recht zu beantworten.)*

\*\*\*\*\*